

Politische Gemeinde Münsterlingen



Baureglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

Baureglement 3 – 15

Anhang:

• Skizze zu Art. 10 Abs. 4 16

• Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis 17 – 19

I

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Auf der Grundlage des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 (PBG) sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996 (PBV), erlässt die

Politische Gemeinde Münsterlingen

das nachstehende

BAUREGLEMENT

II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Zweck

Geltungsbereich / Zweck	Art. 1	Das vorliegende Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Münsterlingen. Das Baureglement erstrebt in Verbindung mit dem entsprechenden Zonenplan eine zweckmässige Nutzung und geordnete Überbauung des Bodens sowie die Gestaltung von Bauten und Anlagen nach den Erfordernissen der Sicherheit, der Hygiene, der Wohn- und Arbeitsqualität, des Verkehrs sowie des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes.
--------------------------------	--------	---

B. Sachliche Zuständigkeit

Allgemeines	Art. 2	Soweit im vorliegenden Reglement und anderen Erlassen nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Zuständigkeitsvorschriften der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münsterlingen.
Gemeindeversammlung	Art. 3	¹ Die Gemeindeversammlung erlässt das Gebührenreglement für das Bauwesen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungswerke. ² Für kleine Änderungen ist der Gemeinderat zuständig. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

III

PLANUNG

A. Zonenübersicht

Art. 6 BAUGEBIET:

- Dorfzone D
- Wohnzonen W
- Wohn- und Gewerbezone WG
- Gewerbezone G
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ
- Sport- und Freizeitzone SF
- Campingzone Cp
- Hafenzonen Hf ¹⁾
- Klinikzone K ²⁾

NICHTBAUGEBIET:

- Landwirtschaftszone Lw
- Seeuferschutzzone Se

UEBERLAGERENDE ZONEN:

- Landschaftsschutzbereich Ls
- Freihaltebereich Fh
- Zone archäologischer Funde ¹⁾
- Gestaltungsplanpflicht
- Höhereinstufung Lärmempfindlichkeit

WEITERER INHALT

- Für die Abgrenzung des Baugebiets gegenüber Wald und Ufergehölz sind die separat aufgelegten Waldfeststellungs-Detailpläne zur Abgrenzung Wald-Bauzone verbindlich.

B. Zonen des Baugebietes

- a) **Dorfzone D** Art. 7 ¹ Die Dorfzone dient der Erhaltung und Pflege, Wiederherstellung oder Erneuerung der baulichen Einheit und Eigenart des Ortsbildes. Zulässig sind Bauten für Wohn-, Geschäfts- und Gewerbebezwecke.

¹⁾ Fassung vom 24.01.06, durch das DBU genehmigt am 07.02.07

²⁾ Fassung vom Januar 2011 im Zusammenhang mit Zonenplanänderung Spital Ost

- 2 Bauten und Anlagen sollen eine räumliche und architektonische Einheit bilden und sich harmonisch in das Orts- und Strassenbild einfügen.
- 3 Es ist eine hohe Siedlungsqualität durch zweckmässige Anordnung gemeinschaftlicher Einrichtungen anzustreben.
- 4 Immissionsmass: mässig störend
- b) Wohnzonen W**
- 1 Zulässig sind Wohnbauten, Büros, Ateliers oder stilles Kleingewerbe. Nichtstörende gewerbliche Betriebe sind erlaubt. Die Nutzung darf den Wohncharakter der Zone nicht beeinträchtigen.
- 2 Immissionsmass: nicht störend
- c) Wohn- und Gewerbezonen WG**
- 1 Zulässig sind Wohn-, Gewerbe- oder Wohngewerbebauten.
- 2 Immissionsmass: mässig störend
- d) Gewerbezone G**
- 1 Zulässig sind Bauten für eine gewerbliche Haupttätigkeit. Für Besitzer und Personal ist pro Betrieb eine Wohnung zulässig.
- 2 Immissionsmass: mässig störend
- e) Zone für öffentl. Bauten und Anlagen OeZ**
- 1 In dieser Zone sind öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig.
- 2 Immissionsmass: nicht störend
- f) Sport- und Freizeitzone SF**
- 1 In der Sport- und Freizeitzone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie der Nutzung der jeweiligen Areale dienen.
- 2 Immissionsmass: nicht störend
- g) Campingzone Cp**
- 1 Die Campingzone umfasst Gebiete, die für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten zum Campieren bestimmt sind. In Campingzonen sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die einfache Beherbergung von Personen dienen und dafür notwendig sind.
- 2 Immissionsmass: nicht störend
- h) Hafenzone ³⁾ Hf**
- 1 Die Hafenzone ist für einen Bootshafen mit den zugehörigen landseitigen Einrichtungen vorgesehen.
- 2 Zugelassen sind Bauten und Anlagen, welche für den Betrieb und Unterhalt eines Bootshafens notwendig sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um Stege, Fuss- und Fahrwege, Parkieranlagen, Hafengebäude, Trockenliegeplätze, Wässerungskran, kleiner Gastronomiebetrieb, sanitäre Anlagen, etc.
- 3 Neue Bauten und Anlagen haben sich gut in das bestehende Landschaftsbild einzufügen.

³⁾ Fassung vom 24.01.06, durch das DBU genehmigt am 07.02.07

⁴ Es gelten die Massvorschriften der Regelbauweise der Wohnzone W 1.2 gemäss Art. 15.

⁵ Immissionsmass: mässig störend.

i) **Klinikzone** ⁴) K

¹ In dieser Zone sind Spitalbauten, dazugehörige Anlagen, Verwaltungsgebäude und Personalgebäude zulässig. Die Gestaltung der Gebäude ist an die angrenzenden Gebäude des Kantonspitals anzupassen. Bauprojekte haben Rücksicht auf die Klosteranlage zu nehmen. Der Entwicklungsrichtplan Kantonsspital Münsterlingen ist in die Projektierung miteinzubeziehen.

² Die Dachflächen der Gebäude dürfen auf je einem Drittel der einzelnen Dachflächen um max. 3.0 m für technische Installationen überschritten werden.

³ Immissionsmass: nicht störend

C. Zonen des Nichtbaugebietes

a) **Landwirtschaftszone**
Lw

Art. 8

¹ Die Landwirtschaftszone ist bestimmt für die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung und die darauf abgestützten Erlasse.

² Bauten und Anlagen haben sich in Gestaltung und Farbgebung in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen.

³ Immissionsmass: mässig störend

b) **Seeufer-
schutzzone** Se

¹ Landschaftsteile, namentlich die Bodenseeufer mit ihrer besonderen Schönheit, Naturnähe und Eigenart, das Gewässer, die Ufer und Flachwasserbereiche, die Umgebung als naturnahe Erholungsräume sind zu erhalten und sorgfältig zu pflegen. Seeuferschutzgebiete sind in ihrer Struktur und Eigenart zu sichern. Eingriffe sind auf ein Minimum einzuschränken.

² Es sind nur Bauten und Anlagen erlaubt, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.

D. Überlagernde Zonen

a) **Landschafts-
schutzbereich**
Ls

Art. 9

Die Landschaftsschutzbereiche sind analog den Gebieten mit Vorrang Landschaft des kantonalen Richtplans sorgfältig zu pflegen und aufzuwerten. Entsprechend ihrem Schutzbedürfnis werden durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen spezielle Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung bewilligungspflichtiger baulicher Eingriffe gestellt.

⁴) Fassung vom Januar 2011 im Zusammenhang mit Zonenplanänderung Spital Ost

b) Freihaltebereich Fh

- ¹ Die Freihaltebereiche dienen der Freihaltung wichtiger Landschaftselemente oder inneren Freiräumen des Siedlungsgebietes. Die landwirtschaftliche Nutzung ist davon nicht berührt.
- ² Oberirdische Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn sie standortgebunden sind oder zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes dienen.

c) Zone archäologischer Funde ⁵⁾

- ¹ Die Zonen archäologischer Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen – vor ihrer Zerstörung oder Veränderung – der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Geländeänderungen und Erdbewegungen aller Art innerhalb dieser Zonen sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.
- ² Der Gemeinderat ist in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Archäologie befugt, Massnahmen zur Sicherstellung der Fundstätten und Anordnungen über die Ausgrabungsarbeiten zu treffen.

⁵⁾ Fassung vom 24.01.06, durch das DBU genehmigt am 07.02.07

IV

BAUVORSCHRIFTEN

1 Übersicht

Regelbauweise

- Art. 10 ¹ Die Gebäudehöhe, die Firsthöhe, die Gebäudelänge, der grosse und der kleine Grenzabstand, der Mehrlängenzuschlag und die Baumassenziffer sind für die einzelnen Zonen in Art. 15 geregelt.
- ² Die Gebäudehöhe bemisst sich gemäss § 8 PBV.
- ³ Die Firsthöhe ist die maximale Höhendifferenz zwischen dem höchsten Gebäudeteil und in der Regel dem gewachsenen Terrain, gemessen an der Aussenfassade des Gebäudes. Ausser Betracht fallen kleine technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Liftaufbau, Flachdachausgang, etc.
- ⁴ Die zulässigen Gebäude- und Firsthöhen dürfen in Hanglagen ab 12.0 % Neigung auf der Talseite max. 1.20 m überschritten werden, wenn sie auf der Bergseite mindestens um das gleiche Mass unterschritten werden. Die Hangneigung wird dabei in der Falllinie des gewachsenen Terrains innerhalb der Flächenprojektion des Gebäudes durch dessen Schwerpunkt gemessen (siehe Skizze im Anhang).
- ⁵ Bei Flachdachbauten darf ein Attikageschoss, welches die maximal zulässige Gebäudehöhe übersteigt, erstellt werden, wenn es mit Ausnahme von gesamthaft untergeordneter Gebäudeteile längsseitig mindestens um das Mass seiner Höhe gegenüber den Fassaden des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt ist.

2 Grenzabstände Bauten und Anlagen

2.1 Hauptbauten

Grosser und kleiner Grenzabstand

- Art. 11 ¹ Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite, der kleine Grenzabstand auf den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten.
- ² Im Zweifelsfall bestimmt die zuständige Bewilligungsbehörde, wo der grosse Grenzabstand einzuhalten ist.
- ³ Bei Hauptbauten, welche nur in einer Bauzone zulässig sind und an eine Nichtbauzone grenzen, ist gegenüber der Bauzongrenze der kleine Grenzabstand der Bauzone einzuhalten.

2.2 Kleinbauten

- Grenzabstand** Art. 12 ¹ Als Kleinbauten gelten unbewohnte, eingeschossige, nicht dem Gewerbe dienende freistehende und angebaute Bauten (Garagen, Abstellräume für Gartengeräte etc.) von höchstens 40.0 m² Grundfläche. Die Gebäudehöhe beträgt max. 3.0 m, die Firsthöhe max. 4.5 m, der Grenzabstand mind. 3.0 m. Die BMZ (Baumassenziffer) für Kleinbauten ist in Art. 15 geregelt.
- ² Geräteschuppen bis 10.0 m² Grundfläche und einer maximalen Höhe von 2.50 m dürfen mit der schmalen Seite 0.50 m an die Grenze gebaut werden.

2.3 Unterirdische Bauten

- Grenzabstand** Art. 13 Unterirdische Bauten, die äusserlich nicht in Erscheinung treten, dürfen bis 0.50 m an die Grenze gestellt werden.

2.4 Zufahrten zu Tiefgaragen und Abstellplätzen

- Grenzabstand** Art. 14 Zufahrten zu Tiefgaragen und Abstellplätzen für Fahrzeuge und Zugänge dürfen bis 0.50 m an die Nachbargrenze erstellt werden.

Art. 15: Regelbauweise

Bauzonen Bezeichnung	Hauptbauten						Kleinbauten	Empfindlichkeits- stufe LSV	
	Gebäudehöhe in m 6)	Firsthöhe in m 6)	Gebäuelänge in m	kleiner Grenz- abstand in m	grosser Grenz- abstand in m	Mehrlängenzu- schlag	BMZ		
D	10.50	14.00	40.00	5.00	5.00	$\frac{1}{3}$ ab 31.0 m	2.1 ²⁾	0.2 ¹⁾	III
W 0.8	5.00	9.50	20.00	5.00	8.00	$\frac{1}{3}$ ab 11.0 m	0.8 ²⁾	0.2 ¹⁾	II
W 1.2	7.00	10.50	25.00	5.00	8.00	$\frac{1}{3}$ ab 16.0 m	1.2 ²⁾	0.2 ¹⁾	II
W 1.4	7.00	11.50	30.00	5.00	8.00	$\frac{1}{3}$ ab 21.0 m	1.4 ²⁾	0.2 ¹⁾	II
W 1.8	9.50	14.00	40.00	5.00	9.00	$\frac{1}{3}$ ab 31.0 m	1.8 ²⁾	0.2 ¹⁾	II
WG 1.4	7.00	11.50	30.00	5.00	8.00	$\frac{1}{3}$ ab 21.0 m	1.4 ²⁾	0.2 ¹⁾	III
WG 1.8	9.50	14.00	40.00	5.00	9.00	$\frac{1}{3}$ ab 31.0 m	1.8 ²⁾	0.2 ¹⁾	III
G	12.00	14.00		4.00 ³⁾	4.00 ³⁾		4.5		III
Cp	7.00	11.50	30.00	5.00	8.00	$\frac{1}{3}$ ab 21.0 m	1.4	0.2 ¹⁾	II
Oe Z	12.00	14.00	50.00	5.00	5.00	$\frac{1}{3}$ ab 41.0 m	3.0 ²⁾		II
K	17.00	17.00	150.00	5.00	5.00		4.5		II
SF	3.00	5.00	60.00	5.00	8.00	–	–		II
Lw	7.00 ⁴⁾ 10.00 ⁵⁾	effektive Geb.-höhe + 1/2 Geb.-	50.00	4.00	–	–	–		III

1) Für Kleinbauten beträgt der Grenzabstand min. 3.0 m, Ausnahme Geräteschuppen, siehe Art. 12 Abs. 2

2) Die BMZ kann um 0.2 erhöht werden, wenn die Pflichtparkplätze - ohne Besucherparkplätze - unterirdisch oder in der Hauptbaute erstellt werden.

3) Gegen Wohn- und Mischzonen gilt der kleine Grenzabstand der Nachbarzone bzw. 1/2 Gebäudehöhe

4) für Wohnbauten

5) für Oekonomiebauten

6) Die zulässigen Gebäude- und Firsthöhen dürfen in Hanglagen auf der Talseite max. 1.20 m überschritten werden, wenn sie auf der Bergseite mind. um das gleiche Mass unterschritten werden, Art. 10 Abs.2

3 Dachgestaltung

- Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte, Dachneigung** Art. 16
- ¹ Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind zulässig, soweit sie bezüglich Grössenverhältnis und Gestaltung gut zum Baukörper und zum Dach passen.
 - ² Voll ausgebildete Kreuz- und Quergiebel sind unabhängig von ihrem Verhältnis zur Dachlänge zulässig.
 - ³ Die Summe der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf in der Dorfzone max. 1/3, in den übrigen Zonen max. 1/2 der entsprechenden Dachlänge betragen.
 - ⁴ Über dem ersten Dachgeschoss sind die Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte in den Ausmassen so zu beschränken, dass ein gutes Grössenverhältnis zu Dachaufbauten, Dachflächenfenstern und Dacheinschnitten im ersten Dachgeschoss entsteht.
 - ⁵ In der Dorfzone muss die Dachneigung mind. 38°, max. 45° betragen.
 - ⁶ Bei Hauptbauten sind nicht begehbbare Flachdächer und leicht geneigte Dächer bis 5° Neigung extensiv zu begrünen.
- Mansardendach** Art. 17
- ¹ Mansardendächer sind mindestens auf den beiden Längsseiten auszubilden. Quergiebel sind bezüglich Traufgesimse, Form und Material dem Mansardendach anzupassen.
 - ² Die max. Dachneigung beträgt 75°.
- Techn. Bauteile über Dach** Art. 18
- ¹ Technische Bauteile dürfen über Dach geführt werden, soweit dies aufgrund ihrer Funktion notwendig ist.
 - ² Für Solaranlagen gelten die Richtlinien zur Anwendung von Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

4 Umgebungsgestaltung und Spielplätze

- Terraingestaltung** Art. 19
- ¹ Das gewachsene Terrain ist weitgehend zu belassen.
 - ² Die Terraingestaltung hat auf die Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen. Aufschüttungen und Abgrabungen die einen Meter übersteigen, sind zu terrassieren.
 - ³ Ohne andere nachbarliche Abmachungen muss der Beginn von Böschungen und Abgrabungen mindestens 0.5 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein.
- Spielplätze** Art. 20
- ¹ Bei Bauten mit mehr als vier Wohnungen sind auf privatem Grund Spielplätze zu erstellen. Diese sollen an sonniger Lage, dem Fahrzeugverkehr abgewandten Orten zu liegen kommen und mit geeigneten Spielgeräten bestückt sein.

5 Immissionen

Vorschriften für
Bauten und Anla-
gen, Masse

- Art. 21 ¹ Massgebend sind die Vorschriften der Umweltgesetzgebung. Für den Lärm gelten die in Art. 15 zugeordneten Empfindlichkeitsstufen gemäss LSV.
- ² Als „nicht störend“ gelten Betriebe, die ihrem Wesen nach in Wohnquartiere passen und keine grösseren Auswirkungen entfalten als in Wohnquartieren möglich.
- Als „mässig störend“ gelten Betriebe, deren Auswirkungen im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, nicht dauernd auftreten und auf die üblichen Arbeitszeiten beschränkt sind.
- Als „stark störend“ gelten Bauten, Anlagen und Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen.

6 Verkehrsanlagen

Autoeinstellräu-
me und Abstell-
plätze

- Art. 22 ¹ Für Einfamilienhäuser sind mindestens 2 Autoabstellplätze innerhalb oder ausserhalb der Baute vorgeschrieben. Für Mehrfamilienhäuser sind pro Wohneinheit mindestens 1.5 Parkplätze für Bewohner und 0.5 Parkplätze für Besucher vorgeschrieben, wovon die Hälfte der Bewohnerparkplätze in Garagen oder Unterständen angeordnet sein müssen. Bruchteile sind gesamthaft aufzurunden. Garageneinfahrten und – vorplätze dürfen nicht als Pflichtparkplätze gezählt werden.
- ² Der Bedarf an Autoeinstellräumen und Abstellplätzen anderer Nutzungen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Schweizer Normen SN Nr. 640281 zu errechnen.
- ³ Besucherparkplätze sind in der Regel oberirdisch anzuordnen. Sie haben sich in die Umgebungsgestaltung einzugliedern und sind als Besucherparkplätze zu bezeichnen. Sie sind nötigenfalls der betreffenden Baute oder Anlage mittels Servitut zu sichern.
- ⁴ Von der Pflicht zur Erstellung von Autoeinstellräumen und Abstellplätzen kann in Einzelfällen befreit werden, wenn
- Vorgärten oder wertvoller Baumbestand geopfert werden müsste und dies die Wohnqualität erheblich beeinträchtigen würde
 - sich dies zum Schutze des Ortsbildes aufdrängt oder
 - die Baute oder Anlage hinsichtlich Verkehr oder Raumplanung sinnwidrig wäre.
- ⁵ Die Neigung von Zufahrten in Gemeindestrassen darf in der Regel 12% nicht übersteigen und muss 2.00 m vor der Strassengrenze auf 5% reduziert werden. Im Übrigen gelten, insbesondere im Sichtzonenbereich, die Vorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege.
- ⁶ Oberflächenwasser von Abstellflächen und Zufahrten darf nicht auf öffentliche Strassen bzw. Trottoire geleitet werden.

V GEBÜHREN

Gebühren für baupolizeiliche Aufgaben	Art. 23	Für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben erhebt die Gemeinde Münsterlingen Gebühren gemäss geltendem Gebührenreglement.
--	---------	---

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Verfahren	Art. 24	Die Beurteilung von hängigen Baugesuchen richtet sich nach dem bei ihrer Einreichung geltenden Recht.
Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 25	Dieses Baureglement ersetzt die bestehenden Baureglemente und der ehemaligen Ortsgemeinden Scherzingen (15.5.1992) und Landschlacht (16.12.1992).
Inkrafttreten	Art. 26	Dieses Baureglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft, die Baureglementsänderungen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

Grundfassung:

An der Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Mai 2002.

Der Gemeindeammann: sig. F. Zweifel

Der Gemeindeschreiber: sig. J. Stieger

Genehmigt durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 22. Januar 2003, Entscheid Nr. 7

Der Regierungsrat: sig. H.P. Ruprecht

Änderungen 2011:

An der Gemeindeversammlung genehmigt am 31. Mai 2011.

Der Gemeindeammann: sig. R. Walther

Der Gemeindeschreiber: sig. C. Speck

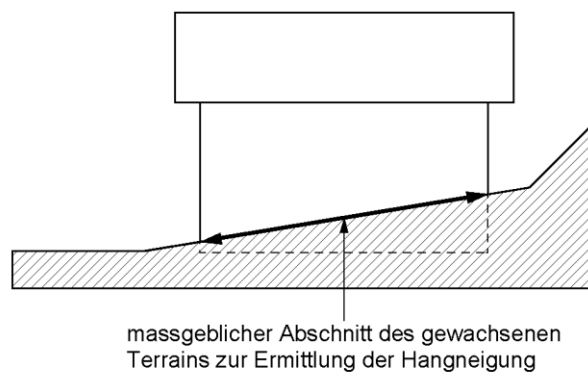
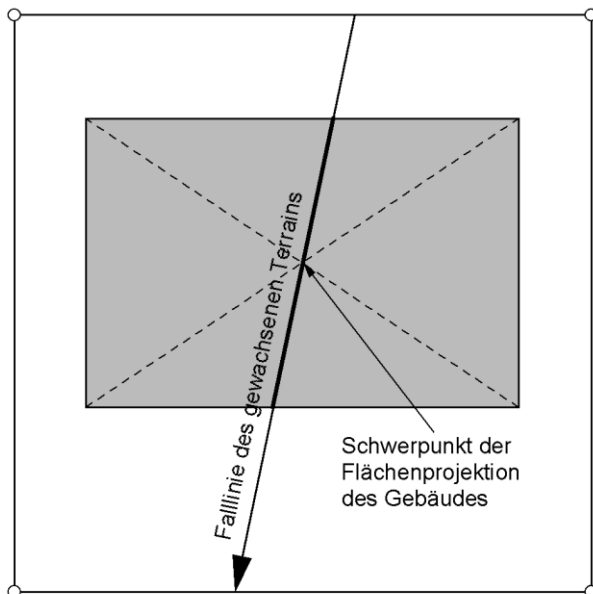
Genehmigt durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 19. Oktober 2011, Entscheid Nr. 69

Der Regierungsrat: sig. J. Stark

Anhang

Skizze zu Art. 10 Abs. 4

Messweise Hangneigung



Abkürzungsverzeichnis

LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
TG NHG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (RB 450.1)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 (RB 700)
PPV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996 (RB 700.1)
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (RB 725.1)

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Baureglement	Übergeordnetes Recht
-----------	--------------	----------------------

Abstellplätze	Art. 22	PBG § 72 ff
Anschlussgebühren	Gebührenreglement	
Attikageschosse	Art. 10, Anhang	
Autoeinstellräume	Art. 22	
Baubewilligungsverfahren		PBG § 86 ff, PBV § 18 ff
Baulinienplan		PBG § 17
Baumassenziffer	Art. 15, Anhang	PBV § 11
Baureife		PBG § 60
Baustopp		PBG § 101
Bauvorschriften		PBG § 60 ff
Bauweise		PBV § 13
Beiträge, Gebühren	Art. 23	PBG § 47 ff
Besitzstandgarantie		PBG § 81f
Campingzone	Art. 7/15	
Dachaufbauten	Art. 16	
Dacheinschnitte	Art. 16	
Dachneigung	Art. 16	
Dachflächenfenster	Art. 16	
Dorfzone	Art. 7/15	

Stichwort	Baureglement	Übergeordnetes Recht	
E inzäunungen		FIGG 913.1	
Energienachweis		EnV § 4 ff	
Erschliessung		PBG § 35	
F reihaltebereich	Art. 9		
G aragen	Art. 22	Schweizer Norm SN	
Gebäudehöhe	Art. 15	PBV § 8	
Gebäudelänge	Art. 15	PBV § 7	
Gestaltungsplan		PBG § 18 ff	
Gestaltungsplanpflicht		PBG § 61	
Gewässerabstand		PBG § 64, PBV § 16	
Gewerbezone	Art. 7/15		
Grenzabstand	Hauptbauten	Art. 11/15	PBV § 4
	Kleinbauten	Art. 12/15	
	Unterirdische Bauten	Art. 13/15	
	Zufahrten zu Tiefgaragen	Art. 14	
Grenzbereinigung		PBG § 45	
H afenzone	Art. 7		
I mmissionen	Art. 21	LSV	
K ehrichtbeseitigung		PBG § 74	
Kinderspielplätze		PBG § 70 ff	
Kosten	Gebührenreglement	PBG § 105	
L andschaftsschutzbereich	Art. 9		
Landfläche anrechenbare	Anhang	PBV § 11	
Landumlegung		PBG § 39 ff	
Landwirtschaftszone	Art. 8/15		
M ansardendach	Art. 18		
Messweisen	Anhang		
N äherbaurecht		PBG § 65	
Nebenbauten	Art. 12		
Nutzungstransfer		PBV § 11	
R egelbauweise	Art. 10/15		
S eeuferschutzzone	Art. 8		

Stichwort	Baureglement	Übergeordnetes Recht
Solaranlagen	Art. 18	
Spielplätze, Ersatzabgabe	Art. 19	PBG § 70 ff
Sport- und Freizeitzone	Art. 7/15	
Strassenabstand		StrWG § 38
Techn. Bauteile über Dach	Art. 18	
Unterirdische Bauten	Art. 13	
Wohn- und Gewerbebezonen	Art. 7/15	
Wohnzonen	Art. 7/15	
Zone archäologischer Funde	Art. 9	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Art. 7/15	
Zonenplan	Gemeindeverwaltung	PBG § 13 ff
Zonenübersicht	Art. 6	
Zuständigkeit	Art. 2 – 5	
Zweck	Art. 1	